

## **Verordnung über die Leichenschau, die Legalinspektion und die Legalobduktion**

Vom 9. Dezember 1946

---

*Der Regierungsrat des Kantons Aargau,*

gestützt auf § 116 Abs. 4 des Gesetzes über die Strafrechtspflege (Strafprozessordnung, StPO) vom 11. November 1958<sup>1), 2)</sup>

*beschliesst:*

### *I. Leichenschau*

§§ 1–6<sup>3)</sup>

### *II. Legalinspektion und Legalobduktion*

#### **§ 7**

<sup>1</sup> Bemerkt der Leichenschauer Anzeichen, die einen gewaltsamen Tod als möglich erscheinen lassen, ist die Todesursache unabgeklärt oder ist die Identität der Leiche unbekannt, so hat der Leichenschauer dem Bezirksamt sofort Mitteilung zu machen. Dieses ordnet eine Legalinspektion an.

Legalinspektion  
a) Voraussetzung,  
Meldepflicht

<sup>2</sup> Die Pflicht zur Erstattung einer Anzeige liegt jedermann, insbesondere Ärzten, Mitgliedern von Gemeindebehörden und Beamten ob, die Wahrnehmungen machen, welche auf einen gewaltsamen oder unabgeklärten Tod hinweisen.

---

<sup>1)</sup> SAR 251.100

<sup>2)</sup> Fassung gemäss Ziff. II./8. der Verordnung zum Gesundheitsgesetz (GesV) vom 11. November 2009, in Kraft seit 1. Januar 2010 (AGS 2009 S. 417).

<sup>3)</sup> Aufgehoben durch Ziff. II. der Verordnung über das Bestattungswesen (Bestattungsverordnung) vom 11. November 2009, in Kraft seit 1. Januar 2010 (AGS 2009 S. 471).

**§ 8**

b) Aufgaben

<sup>1</sup> Die Legalinspektion besteht in einer genauen Untersuchung der Leiche, deren Effekten und, wenn erforderlich, auch des Fundortes und dessen Umgebung.

<sup>2</sup> Wichtige Funde sind zu zeichnen, zu fotografieren und eventuell auf andere Weise sicherzustellen. Spuren sind zu sichern.

<sup>3</sup> Kann die Identität der Leiche nicht festgestellt werden oder ist sie zweifelhaft, so ist die Leiche in der Regel zu fotografieren; es sind Finger- und eventuell Zahnabdrücke zu nehmen, insbesondere die persönlichen Merkmale genau festzustellen und Kleiderstoffproben aufzubewahren.

**§ 9**

c) Organisation

<sup>1</sup> An der Legalinspektion haben der Bezirksamtmann, der Amtsarzt, ein Kantonspolizist sowie ein Protokollführer teilzunehmen. Nötigenfalls ist ein Vertreter der Gemeindebehörden zuzuziehen.<sup>1)</sup>

<sup>2</sup> Wird ein Verbrechen vermutet, so ist sofort die Staatsanwaltschaft zu benachrichtigen.

**§ 10**

d) Zeit und Ort

<sup>1</sup> Die Legalinspektion ist möglichst bald und in der Regel am Fundort der Leiche durchzuführen.

<sup>2</sup> Nach der genauen Untersuchung des Fundortes kann die Legalinspektion an einem geeigneten Ort beendet werden.

**§ 11**

e) Protokoll

<sup>1</sup> Über die gemachten Feststellungen ist ein eingehendes Protokoll zu führen.

<sup>2</sup> Dieses hat Auskunft über die Teilnehmer, Ort und Zeit der Legalinspektion und nötigenfalls auch über Witterungs- und Klimaverhältnisse der letzten Zeit zu geben.

<sup>3</sup> Im übrigen sind alle Untersuchungsergebnisse aufzuführen, die dem Zweck der Legalinspektion dienen. Abschliessend soll sich der Untersuchungsbericht über die Identität der Leiche, die Todesursache und den Grad der Wahrscheinlichkeit der gezogenen Schlüsse äussern.

<sup>4</sup> Als Ergänzung zum Protokoll über die Legalinspektion erstattet der Amtsarzt einen schriftlichen Bericht, der eine medizinische Begründung der gezogenen Schlüsse enthält.<sup>1)</sup>

---

<sup>1)</sup> Fassung gemäss Ziff. II./8. der Verordnung zum Gesundheitsgesetz (GesV) vom 11. November 2009, in Kraft seit 1. Januar 2010 (AGS 2009 S. 417).

**§ 12**

<sup>1</sup> Wird durch die Legalinspektion der Verdacht eines Verbrechens nicht mit Sicherheit ausgeschlossen oder ist anzunehmen, dass eine bessere Abklärung der Todesursache erreicht werden kann, ordnet das Bezirksamt von sich aus oder auf Antrag des Amtsarzts die Legalobduktion an.<sup>2)</sup> Legalobduktion

<sup>2</sup> Diese ist in der Regel durch die Ärzte der kantonalen Prosektur vorzunehmen und besteht in der Öffnung und Untersuchung des Körpers nach den hiefür geltenden wissenschaftlichen Grundsätzen.

**§ 13**

In allen Fällen von Legalinspektionen und Legalobduktionen darf die Bestattung der Leiche erst auf Anordnung des Bezirksamtes, das nötigenfalls die Zustimmung der Staatsanwaltschaft einzuholen hat, stattfinden. Zulässigkeit der Bestattung

**§ 14<sup>3)</sup>**

Die Kosten der Legalinspektionen, Legalobduktionen und behördlich angeordneten Exhumierungen trägt der Kanton. Vorbehalten bleibt der Kostenentscheid in einem Strafverfahren. Kosten

**III. Schlussbestimmungen****§ 15<sup>4)</sup>****§ 16**

Die Verordnung betreffend die Leichenschau vom 15. August 1877 und die zugehörige Instruktion der Justizdirektion für die Leichenschauer vom 15. April 1882, Aufgehobenes Recht  
die Verordnung über die Vornahme gerichtsarztlicher Obduktionen vom 7. Brachmonat 1847 und  
die Regierungsverordnung betreffend die Kostentragung für gerichtsarztliche Leicheninspektionen und Leichenobduktionen vom 21. Dezember 1888

<sup>1)</sup> Fassung gemäss Ziff. II./8. der Verordnung zum Gesundheitsgesetz (GesV) vom 11. November 2009, in Kraft seit 1. Januar 2010 (AGS 2009 S. 417).

<sup>2)</sup> Fassung gemäss Ziff. II./8. der Verordnung zum Gesundheitsgesetz (GesV) vom 11. November 2009, in Kraft seit 1. Januar 2010 (AGS 2009 S. 417).

<sup>3)</sup> Fassung gemäss Ziff. II. der Verordnung über das Bestattungswesen (Bestattungsverordnung) vom 11. November 2009, in Kraft seit 1. Januar 2010 (AGS 2009 S. 471).

<sup>4)</sup> Aufgehoben durch Ziff. II./8. der Verordnung zum Gesundheitsgesetz (GesV) vom 11. November 2009, in Kraft seit 1. Januar 2010 (AGS 2009 S. 417).

werden aufgehoben.

**§ 17**

Vollzug und  
Inkrafttreten

<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1947 in Kraft.

<sup>2</sup> Das Departement Gesundheit und Soziales wird mit dem Vollzug beauftragt.<sup>1)</sup>

---

<sup>1)</sup> Fassung gemäss Ziff. 49 der Verordnung 1 über die Umsetzung der Regierungsreform vom 10. August 2005, in Kraft seit 1. September 2005 (AGS 2005 S. 400).